

RS Vwgh 1983/1/25 2777/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1983

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

ABGB §43;

AHStG §38;

AVG Teil1 Abschn4;

ZustG §17 Abs2;

1. ABGB § 43 heute
2. ABGB § 43 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. AHStG § 38 gültig von 01.09.1992 bis 31.07.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 48/1997
1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Der Empfänger wird durch den Familiennamen und die Vornamen gekennzeichnet. Nach § 38 d. Allg. Hochschulstudiengesetzes ist die Führung des akad. Grades im Recht, von dem der Träger des Grades nach seinem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht; daraus ergibt sich, daß d. akad. Grad für die Kennzeichnung einer Person nicht erforderlich ist. Der Empfänger wird durch den Familiennamen und die Vornamen gekennzeichnet. Nach Paragraph 38, d. Allg. Hochschulstudiengesetzes ist die Führung des akad. Grades im Recht, von dem der Träger des Grades nach seinem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht; daraus ergibt sich, daß d. akad. Grad für die Kennzeichnung einer Person nicht erforderlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1979002777.X01

Im RIS seit

19.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at